

*Rechtsanwalt Rillich:*

Einen Augenblick mal bitte, Herr Kollege! Also — das Baden der Rheintöchter an verbotener Stelle würde nach deutschem Recht höchstens eine polizeiliche Übertretung darstellen. Sofern man in dem Baden ohne Badebekleidung eine unzüchtige Handlung erblicken will, was ja heute sehr bestritten ist, so würde ein Vergehen gegen § 183 des Strafgesetzbuchs nur vorliegen, wenn dadurch öffentliches Ärgernis gegeben wird, d. h. wenn die Rheintöchter zum Baden eine Stelle ausgesucht haben, wo zum mindesten die Möglichkeit besteht, daß sie von unbestimmt viel Personen bemerkt werden können und wenigstens eine Person tatsächlich Ärgernis genommen hat. Alberich scheint das ja nicht gewesen zu sein, ganz im Gegenteil . . .

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Da können's schon recht haben, Herr Kollega. Doch um des gleißenden Goldes willen entsagt Alberich gerne der Minne Macht und zieht es vor, das Gold zu rauben. Die ihm gewordene Macht benutzt er zur tätlichen Mißhandlung der ihm untergebenen Schwarzalben. Ein Skandal — wie sich der Mann benimmt.

*Rechtsanwalt Rillich:*

Ganz meine Meinung, Herr Kollege. Der Raub des Goldes durch Alberich ist, soweit Alberich dabei Gewalt anwendet, auch nach deutschem Gesetz als Raub anzusehen. Die tätliche Mißhandlung der Schwarzalben durch ihn ist, wenn sie nicht mittels eines gefährlichen Werkzeuges erfolgt, nur leichte Körperverletzung die nur bestraft werden könnte, wenn die Schwarzalben rechtzeitig Strafantrag stellten. Daß sie ihm untergeben sind, würde nur dann einen Erschwerungsmoment bilden, wenn sie noch minderjährig oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit wehrlos und die Körperverletzung mittels grausamer oder boshafter Behandlung begangen würde. (§§ 223, 223 a StGB.)

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Fahren wir fort. Loge rät Wotan, Alberich das Gold mit „List oder Gewalt“ abzunehmen (Anstiftung zu Raub oder Betrug), und dieser raubt Alberich tatsächlich unter Beihilfe Loges Tarnhelm und Ring unter Mißbrauch seiner Amtsgewalt und begeht dabei noch das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch Einschränkung der persönlichen Freiheit, da Alberich bei dieser Gelegenheit auch gebunden wird.

*Rechtsanwalt Rillich:*

Loge macht sich auch nach deutschem Rechte der Anstiftung zum Betrug oder Raub schuldig, wenn er Wotan rät, Alberich das Gold mit List oder Gewalt abzunehmen. Darüber hinaus ist er aber noch Gehilfe bei dem von Wotan tatsächlich ausgeführten Raub. Soweit beide oder einer von ihnen dabei Waffen mit sich führen, liegt sogar schwerer Raub vor und bei Wotan überdies ein schweres Verbrechen im Amte, wenn man ihn in seiner Eigenschaft als obersten Gott, als den bestellten Hüter der öffentlichen Moral ansieht.

Die Fesselung Alberichs ist an sich Freiheitsberaubung im Sinne des § 239 StGB, steht aber in Idealkonkurrenz mit dem Raube, da sie ein Tatbestandsmerkmal desselben, nämlich die Gewaltanwendung, darstellt. Daneben kann man in der Fesselung auch eine einfache Körperverletzung erblicken (§ 223 StGB), da das körperliche Wohlbefinden Alberichs zweifellos durch sie beeinträchtigt wird.

*Rechtsanwalt Dr. Sokal:*

Die kleine Übertretung der Ehrenbeleidigung, welche Alberich sich bei dieser Gelegenheit leistet („Gieriges Gaunergezücht“), muß ihm wohl mit Rücksicht auf seinen begreiflichen Aufregungszustand verziehen werden.